

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt
- Zentralstelle für die Bekämpfung der
Betäubungsmittelkriminalität (ZfB) -



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **406/5 E 1/10**

Elektronische Post!
Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg
z. Hd. Herrn LOStA Dr. Kimmel
Bärenschanzstraße 70
90443 Nürnberg

Bearbeiter/in OStAin Biniok
Durchwahl - 29 97 (- 67 71, - 67 70)
Fax - 60 57 (- 84 68)
E-Mail
Ihr Zeichen 4061 E
Ihre Nachricht

Datum **08.04.2010**

Rechtliche Situation der Drogenkonsumräume
Telefonat und E-Mail Korrespondenz vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kimmel,

aktuell werden in der Bundesrepublik - soweit hier bekannt ist - in 16 Städten insgesamt 26 Drogenkonsumräume betrieben; 4 Einrichtungen befinden sich davon in Frankfurt am Main.

Zur rechtlichen Situation der Drogenkonsumräume:

Mit der Einfügung des § 10a BtMG zum 01.04.2000 wurde Rechtsklarheit über die grundsätzliche Zulässigkeit von Drogenkonsumräumen - im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Fixerstuben oder Druckräume bezeichnet - hergestellt (vgl. Anlage).

§ 10a Abs. 1 S. 1 BtMG definiert den Drogenkonsumraum als eine Einrichtung, „in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird.“ Eröffnung und Betrieb einer derartigen Einrichtung bedarf der Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde und „kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat“.

Der Bundesgesetzgeber hat damit das Erlaubnisverfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Drogenkonsumräumen im Einzelfall im Wege einer so genannten Verordnungsermächtigung auf Landesebene verlagert. Die Gesetzesmaterialien begründen die damit erforderliche Erarbeitung und parlamentarische Abstimmung einer Rechtsverordnung durch die Länder mit den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Konkretisierung unter Berücksichtigung der örtlichen Drogensituation und den bereits vorhandenen Hilfsangeboten (vgl. BT-Dr. 14/1830 S. 6). Gleichzeitig gibt der Bundesgesetzgeber in § 10a Abs. 2 BtMG jedoch Mindeststandards für das Betreiben von Drogenkonsumräumen vor ("Zehn Gebote" des § 10a Abs. 1 BtMG). Diese betreffen die zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten,

die Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinische Notfallversorgung, die medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominimierung, die Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten, die Verhinderung von Betäubungsmittelstraftaten in der Einrichtung, die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden, die genaue Festlegung des Benutzerkreises in Bezug auf Alter, Konsummuster usw. (keine Erst- und Gelegenheitskonsumenten), die Dokumentation und Evaluation der Arbeit sowie die ständige Anwesenheit zuverlässigen Personals und die Benennung einer für den Drogenkonsumraum verantwortlichen Person, die die Einhaltung der vorgenannten Standards verantwortet. Im Rahmen der Länderkompetenz steht es den Landesregierungen frei, weitere Anforderungen festlegen.

Die aus Anlass der neu geschaffenen bundeseinheitlichen Rahmenvorschrift gleichzeitig notwendigen (Gesetzes-)Folgeänderungen umfassten u.a die Einfügung der Sollvorschrift des § 31a Abs. 1 S. 2 BtMG über das Absehen von der Strafverfolgung des Drogenkonsumenten bei Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch in Drogenkonsumräumen und die Klarstellung, dass die Duldung des den Drogenkonsum begleitenden Besitzes oder die Abgabe von Einmalspritzen durch den Betreiber bzw. das Personal des Drogenkonsumraumes - als von der Erlaubnis nach § 10a BtMG umfasst - keine Strafbarkeit begründet (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 1 S. 2 BtMG).

Von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 BtMG wurde bislang in den Ländern Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland Gebrauch gemacht. Exemplarisch füge ich dieser Stellungnahme die hessische „Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10.09.2001“ als weitere Anlage bei.

Ich hoffe, mit diesen kurzen Darlegungen einstweilen hilfreich sein zu können und stehe Ihnen für eventuelle Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biniok
Oberstaatsanwältin

2 Anlagen